

Auseinandersetzungen hat Heinrich keinen Gedanken daran verschwendet, Gregor könne widerrechtlich zum Papst erhoben worden sein¹³. Die Kriterien für die Entscheidung, ob eine *electio* rechtens war oder nicht, lagen für die Zeitgenossen offensichtlich nicht im regelgerechten Vorgehen an sich. Für eine Zurückweisung der Wahl Gregors als regelwidrig hätte immerhin das Papstwahldekret herangezogen werden können, was aber zumindest in der Anfangsphase seiner Regierungszeit nicht geschah, weil er allen als rechtens gewählter Papst erschienen war. Die rechtsetzende Bedeutung der bereits vorhandenen Formalisierung war noch nicht in das Bewußtsein der Menschen eingedrungen, man rekurrierte auf sie nur im Falle einer Gegnerschaft zu einem Erwählten. Das könnte daran liegen, daß man bei Wahlen an das Wirken Gottes glaubte: Sein Wirken und nicht die Befolgung vom Menschen gesetzter Formalismen war entscheidend für die Rechtmäßigkeit einer Wahl. Mit dem Wirken des Allerhöchsten begründete zumindest Erzbischof Albero gegenüber seinem Salzburger Amtskollegen Konrad die Rechtmäßigkeit der Wahl König Konrads¹⁴. Im höchsten Maße schwierig zu beantworten ist allerdings die Frage, woran man denn Gottes Wirken erkennen konnte und erkannt hat. Meines Erachtens hat der einzelne Betroffene es einerseits „daran erkannt“, daß er mit dem Gewählten einverstanden war, andererseits könnte Überredung eine entscheidende Rolle gespielt haben. Nicht umsonst hatte Innozenz II. seine Anerkennung nördlich der Alpen Bernhard von Clairvaux und Norbert von Magdeburg zu verdanken, die als geistige und rhetorische Elite für ihn Propaganda gemacht hatten¹⁵.

Im Hinblick auf die Wahl Konrads III. wundern sich sämtliche Historiker darüber, daß sich der angeblich irregulär an die Macht gekommene Staufer so schnell im Reich durchsetzen konnte. Verwunderlicher erscheint mir angesichts der allgemein anerkannten Forschungsergeb-

13) Zum Einverständnis zwischen Gregor und Heinrich vor dem Ausbruch des Streites vgl. u.a. Rudolf SCHIEFFER, Die Entstehung des päpstlichen Investiturstreits für den deutschen König (Schriften der MGH 28, 1981) S. 111 f.; Wilfried HARTMANN, Der Investiturstreit (Enzyklopädie Deutscher Geschichte 21, 1993) S. 22 ff.

14) *Epistolae Bambergenses cum aliis monumentis permixtae*, in: *Monumenta Bambergensia*, ed. Philipp JAFFÉ (Bibliotheca rerum Germanicarum 5, 1869) Nr. 32, S. 528 f.

15) Vgl. ausführlich Wolfgang PETKE, Kanzlei, Kapelle und königliche Kurie unter Lothar III. (1125–1137) (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu Johann Friedrich BÖHMER, Reg. Imp. 5, 1985) S. 311 ff.